

51. 1. Kann bei einem gesellschaftsähnlichen Filmherstellungs- und Verwertungsvertrag die Vertragsklausel, die Zensur gehe auf das Risiko des Herstellers, bedeuten, daß Zensurverbot solle wie ein Umstand angesehen werden, der dem Hersteller seine Leistung nachträglich in einer von ihm nicht zu vertretenden Weise unmöglich mache?

2. Von welchem Zeitpunkt aus ist die Frage zu prüfen, ob eine Leistung aus einem gegenseitigen Vertrage, die sich zunächst in anscheinend endgültiger Weise als nachträglich unmöglich geworden darstellte, später sich aber doch als nur vorübergehend unmöglich gewesen erwieß, im Rechtsinn endgültig oder nur einstweilig unmöglich geworden ist?

Kunstschutzgesetz v. 9. Januar 1907 § 15. BGB. §§ 275, 323.

I. Zivilsenat. Urt. v. 27. September 1938 i. S. S. GmbH. (R.)
w. M.-AG. (Bekl.). I 36/38.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin, eine deutsche Filmverleihgesellschaft, schloß am 31. März 1936 mit der Beklagten, einer österreichischen Filmherstellerin, einen Vertrag über die Herstellung und Auswertung eines Spielfilms mit dem vorläufigen Titel „Frater“. Die Auswahl des technischen und künstlerischen Stabes und der Hauptdarsteller sollte im gemeinsamen Einverständnis erfolgen. Auf die Herstellung des bei Vertragschluß noch nicht fertigen Drehbuches sollte ein gemeinschaftlicher Bevollmächtigter der beiden Parteien Einfluß nehmen. Die Klägerin sollte die Aufnahmen überwachen dürfen. Der endgültige Schnitt für Deutschland bedurfte ihrer Genehmigung. Als Termin für die Lieferung des Films, d. h. die Niederlegung des Negativs und der Musterkopie des zensierten Films bei einer Kopieranstalt in Berlin, wurde der 1. August 1936 ohne Nachfrist festgesetzt (§ 7 des Vertrags). Der Film sollte für das Verleihgebiet Deutschland auf die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit dem Datum der Zensurkarte, geliefert und in diesem Gebiet gemeinschaftlich in der Weise ausgewertet werden, daß die Durchführung des Verleihs nur von der Klägerin bestimmt, die eingehenden Erlöse aber nach Abzug gewisser Unkosten zwischen den Parteien zur Hälfte geteilt werden sollten. Die Klägerin hatte der

Beklagten den auf sie treffenden Anteil am Erlös mit 65% der Herstellungskosten zu garantieren und bestimmte Beträge dieser Garantiesumme zu bestimmten Fristen teils während, teils nach der Herstellung des Films, teils bar und teils in Akzepten an die Beklagte zu bezahlen. Die Zensur sollte von der Beklagten besorgt werden und auf ihr Risiko gehen. Doch sollte die Klägerin verpflichtet sein, hierbei nach besten Kräften mitzuhelfen und insbesondere für den Fall des Zensurverbots selbst alles zu tun, um den Film frei zu bekommen (§ 14 des Vertrags). Das Negativ sollte mindestens 3 Monate zur Verfügung der Klägerin in Deutschland eingelagert bleiben. In den Fachzeitschriften sollte von den Parteien eine gemeinsame Reklame gemacht werden. Es wurde die Geltung deutschen Rechts vereinbart.

Der Herstellungstermin vom 1. August 1936 wurde um etwa vier Wochen überschritten. Deswegen und aus anderen Gründen entstand zunächst Streit zwischen den Parteien, der jedoch am 23. Oktober 1936 durch einen Vergleich geschlichtet wurde. Danach sollte ein Verzugschaden wegen Überschreitung der Lieferfrist nicht geltend gemacht werden; es sollten unverzüglich noch einige von dem Bevollmächtigten der Klägerin festgelegte Nachaufnahmen gedreht und der Film sodann der Zensur eingereicht werden. Die Nachaufnahmen wurden gedreht und der Film sodann der Filmprüfstelle in Berlin eingereicht. Die Klägerin hatte die vertragsgemäßen Zahlungen geleistet und mit den Lichtspieltheaterbesitzern Verleihverträge für die Saison 1936/37 geschlossen, in denen als letzter Uraufführungstermin der 31. August 1937 festgesetzt war.

Die Filmprüfstelle verbot mit Bescheid vom 20. November 1936 die Vorführung des Films in Deutschland, weil er seinem ganzen Inhalt nach mindertwertig sei und das künstlerische Empfinden verletze. Die Parteien bemühten sich nun gemeinsam um die Aufhebung dieses Verbots. Sie legten gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle zunächst Beschwerde ein (§ 19 des Lichtspielgesetzes), zogen sie aber in gegenseitigem Einvernehmen später wieder zurück, weil sie sie für aussichtslos hielten und sich von einer erneuten Vorlage des Films nach Wornahme einiger Schnitte (§ 15 des Lichtspielgesetzes) mehr versprachen. Die Filmprüfstelle lehnte es jedoch mit Bescheid vom 15. April 1937 ab, den Prüf Antrag für den so geänderten Film entgegenzunehmen, weil sich das Verbot nicht auf einzelne trasse Stellen, sondern auf den gesamten Inhalt des Films bezogen habe. Am

12. Mai 1937 wurde das Ausgleichsverfahren gegen die Beklagte eröffnet. Mit Schreiben vom 18. Mai 1937 lehnte die Klägerin der Beklagten gegenüber die Abnahme des Films endgültig ab.

Am 1. Juni 1937 erhob sie Klage auf Rückzahlung der von ihr auf Grund des Vertrags bereits geleisteten Zahlungen, die sie mit mehr als 200000 RM. angab, und zwar zunächst auf Rückzahlung eines Teilbetrags von 50000 RM. Sie führte aus, die Beklagte habe das Zensurrisiko übernommen, deswegen müsse sie, nachdem der Film endgültig verboten sei, die empfangenen Beträge zurückerzahlen. Hilfsweise machte sie geltend, der Film sei vertragswidrig und verspätet geliefert.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und ausgeführt, die Klägerin könne sich nach Treu und Glauben auf die Zensurklausel nicht berufen, weil sie den Inhalt des Films, der zum Verbote geführt habe, selbst bestimmt und überdies die Zensurverhandlungen nicht ordnungsgemäß geführt habe. Es seien auch noch nicht alle Möglichkeiten erschöpft, den Film freizubekommen. Auf Verzugschaden habe die Klägerin im Vergleiche verzichtet. Hilfsweise rechnet die Beklagte mit Gegenansprüchen auf. Die Klägerin trat diesen Ausführungen entgegen und bestritt insbesondere eine wirksame Aufrechnung für die eingeklagte Teilforderung.

Am 7. Juli 1937 gab das Landgericht der Klage statt. Es nahm an, das Zensurverbot, für das die Beklagte das Risiko übernommen habe, sei endgültig, die Beklagte müsse daher die empfangenen Beträge zurückerzahlen, gegen den eingeklagten Teil der Klageforderung sei nicht aufgerechnet worden. — Am 21. April 1937 fand auf Grund eines Erlasses des Reichsministers für Propaganda und Volksaufklärung eine neue Verhandlung der Parteien vor der Reichsfilmkammer statt, in deren Verlauf die Klägerin unter Verwahrung gegen eine Rechtspflicht zur Abnahme des Films einen neuen Zulassungsantrag stellte. Diesem Antrag wurde tags darauf sogleich entsprochen. Der Film wurde Anfang August 1937 zum ersten Male aufgeführt. Die Klägerin betrieb die Auswertung des Films auf Grund ihrer Verleihverträge mit den Theaterbesitzern. Sie hatte sich aber von vornherein dagegen verwahrt, daß dies in Ausführung des Vertrags mit der Beklagten geschehe, und geltend gemacht, sie springe nur ein, um den Schaden der Beklagten nach Möglichkeit zu verringern.

Mit der Berufung begehrte die Beklagte, daß das Urteil des Land-

gerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen werde. Sie führte aus, da der Film jetzt zugelassen worden sei, könne die Klage nicht mehr auf die Zensurklauseel gestützt werden; übrigens sei auch der Aufrechnungseinwand unrichtig beschieden. Die Klägerin beantragte die Zurückweisung der Berufung. Sie machte geltend, mit dem Bescheide der Filmprüfstelle vom 15. April 1937 sei das Verbot des Films als endgültig anzusehen gewesen und der Vertrag erloschen. Er könne infolge der gänzlich unerwarteten nachträglichen Zulassung des Films nicht wieder aufleben. Hilfsweise werde die Klage auch auf Rücktritt vom Vertrage wegen Verzugs und wegen Lieferung eines minderwertigen und zu kurzen Films und äußerstenfalls auf Verzugschaden gestützt. Gegen die eingeklagte Forderung sei nicht aufgetechnet worden. Die Beklagte trat diesen Ausführungen entgegen.

Das Kammergericht hat die Entscheidung des Landgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

I. Die Rechtsnatur des Vertrags.

Das Kammergericht sieht die rechtliche Beziehung, die der Vertrag vom 31. März und der Vergleich vom 23. Oktober 1936 zwischen den Parteien begründet haben, als einen Filmherstellungs- und Verwertungsvertrag, und zwar als einen gemischten gegenseitigen Vertrag an, der sich aus werkvertraglichen und gesellschaftlichen Bestandteilen zusammensetzt, wobei die werkvertraglichen die entscheidenden seien. Der Revision ist zuzugeben, daß dieser Beurteilung nicht in vollem Umfang gefolgt werden kann. Zwar liegt ein gemischter gegenseitiger Vertrag vor. Es läßt sich aber nicht sagen, daß er werkvertraglichen oder gar überwiegend werkvertraglichen Charakter habe. In erster Linie handelt es sich um einen Filmverwertungs- (Lizenz- oder Monopol-) Vertrag zwischen der Herstellerin und der Verleiherin des Films im Sinne der Entscheidungen in RRG. Bd. 106 S. 362, Bd. 118 S. 290; RG. in MuW. 1928 S. 146. Die Beklagte erwarb als Herstellerin vor allem das Urheberrecht an dem unkörperlichen, in dem Filmbild nur veranschaulichten Werk. Aus diesem umfassenderen Rechte übertrug sie der Klägerin zum Zwecke der gemeinsamen wirtschaftlichen Auswertung das sachlich, örtlich und zeitlich begrenzte Recht der ausschließlichen öffentlichen Vorführung und des ausschließlichen Vertriebs des Films in Deutsch-

land auf die Dauer von fünf Jahren. Insofern liegt ein Vertrag eigener Art vor, der dem Rechtsgebilde der patentrechtlichen ausschließlichen Lizenz verwandt ist. Allerdings haben die Parteien auch ein gewisses Zusammenwirken zu gemeinsamem Ziele sowohl beim Herstellen wie beim Verwerten des Films vereinbart. Insoweit handelt es sich aber um einen gesellschaftlichen, nicht um einen werkvertraglichen Einschlag in dem Filmlizenzvertrag. Das Wesen des Vertrags besteht nicht darin, daß die Beklagte lediglich im Auftrage und für Rechnung der Klägerin einen Arbeitserfolg herbeizuführen hatte. Sie erwarb vielmehr das Urheberrecht für sich und mußte die zur wirtschaftlichen Auswertung des Films in Deutschland erforderlichen Teilrechte erst eigens an die Klägerin abtreten. Es ist auch anzunehmen, daß sie und nicht die Klägerin Eigentümerin des Filmnegativs war und blieb (vgl. §§ 13 und 15 des Vertrags). Bei der Herstellung des Films hatte sich zwar die Klägerin einen starken Einfluß auf die Gestaltung des Drehbuches und die Auswahl der künstlerischen und technischen Kräfte gesichert und sich das Recht der Überwachung der Aufnahmen ausbedungen. Grundsätzlich war die Herstellung jedoch Sache der Beklagten. Dabei wirkte sie zwar mit der Klägerin zusammen, unterstand aber nicht einseitig deren Weisungen. Die Klägerin beteiligte sich zwar mittels der vorzeitigen Auszahlung erheblicher Teile der Garantiesumme wirtschaftlich in starkem Maße an den Herstellungskosten des Films. Es läßt sich aber nicht sagen, daß die Beklagte ihr einfach den Film gegen ein bestimmtes Entgelt geliefert hätte. Die Beklagte hatte zwar ausdrücklich das Zensurrisiko übernommen. Beide Parteien sollten aber gemeinschaftlich alles tun, um den Film durch die Zensur zu bringen. Der Abschluß und die Gestaltung der Verleihverträge waren zwar ausschließlich Sache der Klägerin. An den Erlösen aus den Verleihverträgen waren aber beide Parteien nach Abzug gewisser Unkosten zur Hälfte beteiligt. Sie hatten auch gemeinsame Reklame für den Film in den Fachzeitschriften zu machen. — Aus alledem ergibt sich, daß in den Filmlizenzvertrag starke Elemente aus anderen Rechtsverhältnissen eingegangen waren. Diese waren jedoch gesellschaftlicher, zum Teil auch partiarischer, nicht aber werkvertraglicher Art.

Der zum Teil abweichende Ausgangspunkt des Kammergerichts entzieht jedoch, entgegen dem Revisionsangriff, seiner übrigen rechtlichen Beurteilung im allgemeinen nicht den Boden. Auch der Film-

herstellungs- und Verwertungsvertrag mit erheblichem gesellschaftlichen Einschlag untersteht, wie dies das Kammergericht für die von ihm gemeinte Vertragsart angenommen hatte, grundsätzlich den Vorschriften der §§ 320 flg. BGB. Insbesondere ergibt sich für den im Vordergrund stehenden Klagegrund der vertraglichen Übernahme des Zensurrisikos durch die Beklagte, die das Kammergericht als eine Verpflichtung nach § 323 BGB. deutet, keine grundsätzlich abweichende rechtliche Beurteilung. Der gesellschaftliche Einschlag des Vertrags hindert die Geltendmachung der Rechtsbehelfe aus § 323 BGB. nicht; vor allem dann nicht, wenn sie vertraglich ausbedungen ist. Die Rechtsbehelfe heben den Vertrag nicht in dem Sinne rückwirkend auf, daß sie nicht auch neben einem etwaigen Kündigungsrecht bestehen könnten. So hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts auch den § 626 BGB., der für den Dienstvertrag ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde gibt, das dem in § 723 BGB. für die Gesellschaft gegebenen Kündigungsrechte verwandt ist, dahin ausgelegt, daß er zwar ein auf §§ 325, 326 BGB. gestütztes Rücktrittsrecht ausschliesse, aber die Anwendung des § 323 BGB. unberührt lasse (RGZ. Bd. 92 S. 158, 176, Bd. 105 S. 167). Überdies sieht der § 726 BGB. auch für das reine Gesellschaftsrecht vor, daß eine Gesellschaft endigt, wenn die Erreichung des vereinbarten Zweckes unmöglich geworden ist. — Für den Klagegrund des auf §§ 325, 326 BGB. gestützten Rücktritts vom Vertrage ist allerdings zu bedenken, daß ein erheblicher gesellschaftlicher Einschlag bei einem Lizenzvertrag im allgemeinen ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde in entsprechender Anwendung des § 723 BGB. gibt (vgl. für den patentrechtlichen Lizenzvertrag RGZ. Bd. 142 S. 215) und daß bei einem solchen Vertrage das gesellschaftsähnliche Verhältnis zwischen den Parteien bereits so weit zur Ausführung gelangt sein kann, daß der Vertrag überhaupt nur noch auf Grund des § 723 BGB. aus wichtigem Grunde gekündigt, aber nicht mehr auf Grund der §§ 325, 326 BGB. rückwirkend aufgehoben werden kann (RGZ. Bd. 78 S. 303, Bd. 81 S. 303; RG. in JW. 1937 S. 2970 Nr. 12). Doch reichen die tatsächlichen Feststellungen des Kammergerichts aus, um die Sache auch unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt würdigen zu können. — Für den schließlich geltend gemachten Klagegrund des Verzugs Schadens ist der etwas abweichende rechtliche Ausgangspunkt des Kammergerichts ebenfalls ohne wesentliche Bedeutung.

II. Der Klagegrund der vertraglichen Übernahme des Zensurrisikos (§ 323 BGB.).

Den § 14 des Vertrags legt das Kammergericht im Rahmen der zeitlichen Entwicklung, die das gesamte Vertragsverhältnis genommen hat, folgendermaßen aus: Die Übernahme des Zensurrisikos durch die Beklagte bedeute nach den Umständen des Falles nicht, daß die Beklagte für ein Zensurverbot wie für einen von ihr zu vertretenden Umstand einzustehen habe. Vielmehr solle ein Zensurverbot wie ein Umstand angesehen werden, der die Leistung der Beklagten nachträglich unmöglich mache und von keiner Seite zu vertreten sei. Es solle also gemäß § 323 Abs. 3 BGB. die Verpflichtung der Beklagten zur Rückzahlung der erhaltenen Garantiebeträge begründen. Doch solle diese Wirkung nur einem endgültigen, nicht einem einstweiligen Zensurverbot zukommen und seien die Parteien einander verpflichtet, alles zu tun, um den Film schließlich doch durch die Zensur zu bringen. Auch bei einem Zensurverbot, das sich zunächst als vermutlich endgültig darstelle, sollten die Parteien für den Fall einer etwaigen späteren Aufhebung des Verbots noch so lange an den Vertrag gebunden sein, als die Leistungen der Beklagten durch die etwaige spätere Zulassung des Films nicht in ihrem Wesen geändert werden. — Das alles ruht auf im wesentlichen tatsächlichen Feststellungen über den Willen der Vertragsschließenden, denen aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden kann. Die Angriffe, die die Revision dagegen erhebt, vermögen nicht durchzudringen.

1. Insbesondere betrachtet die Revision zu Unrecht bei der Auslegung des § 14 den Vertrag, und vor allem seinen § 7, für sich allein, während das Kammergericht mit Recht das Vertragsverhältnis in seiner gesamten zeitlichen Entwicklung, also insbesondere auch den Vergleich, der den § 7 des Vertrags grundlegend geändert hatte, und das gesamte nachträgliche Verhalten der Parteien bei der Vertragserfüllung ins Auge faßt. Wie die Zensurklausel zu verstehen wäre, wenn die ursprüngliche feste Frist des 1. August 1936 für die Lieferung des zensurten Films aufrechterhalten geblieben wäre, kann dahinstehen. Nachdem der § 7 des Vertrags gefallen ist und das Rechtsverhältnis die vom Kammergericht festgestellte Entwicklung genommen hat, kann diese ursprüngliche Vertragsbestimmung rechtlich kein Hindernis mehr bilden für die Vertragsauslegung des Kammergerichts. Aus Rechtsgründen kann vielmehr seiner Annahme nicht

entgegengetreten werden, die Parteien hätten die Übernahme des Zensurrisikos durch die Beklagte in dem Sinne verstanden, das Zensurverbot solle wie ein nachträglicher Umstand wirken, der zwar von der Beklagten nicht zu vertreten sei, ihr aber die vertragliche Erfüllung unmöglich mache, sie daher zur Rückzahlung der empfangenen Garantiesumme verpflichte und ihr die Gefahr aufbürde, daß der Film in Deutschland wirtschaftlich nicht ausgewertet werden könne. Es kann sich höchstens fragen, ist aber für die endgültige Entscheidung ohne Bedeutung, ob die Zensurklausel nicht über die gesetzliche Regelung des § 323 BGB. hinausging, als sie das Rückforderungsrecht der Klägerin unbedingt und nicht nur nach den Grundsätzen über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung begründete. Es ist insbesondere zu billigen, daß das Kammergericht die Auslegung der Zensurklausel völlig auf die Umstände des Einzelfalles abgestellt und vor allem erwogen hat, daß die Gestaltung des Films, die dann den Anlaß zum Verbote gab, wesentlich ein Gemeinschaftswerk der Parteien war, daß ihnen beiden in gleichem Maße daran gelegen sein mußte, den Film durch die Zensur zu bringen, daß deshalb Anlaß dazu bestand, die einseitige Übernahme des Zensurrisikos durch die Beklagte im Vertrag ausdrücklich hervorzuheben, und daß kein Grund vorhanden war, der Zensurklausel eine noch weitergehende Bedeutung beizulegen. Auch darin läßt sich kein Rechtsverstoß finden, daß das Kammergericht das Ermessen der Filmprüfbehörden als weit genug angesehen hat, daß die Vertragsschließenden die Entscheidung im Verhältnis unter sich als einen von keiner Seite zu vertretenden Umstand ansehen konnten.

Die Revision will die für Kauf und Pacht gegebenen Vorschriften über die Haftung für Sachmängel entsprechend angewendet wissen. Ebenso sei der für das Rechtsgebiet der patentrechtlichen ausschließlichen Lizenz geltende Grundsatz entsprechend anzuwenden, daß der Geber einer solchen Lizenz für die technische Ausführbarkeit der Erfindung hafte; dieser entspreche rechtlich die Zensurfähigkeit des Films. Mithin hafte der Filmhersteller dem Verleiher schon von Gesetzes wegen für die Zensurfähigkeit des Films. Die vertragliche Zensurklausel müsse daher mehr bedeuten. Sie bedeute, daß die Beklagte der Klägerin für die Zensurfähigkeit des Films wie für eine zugesicherte Eigenschaft ein-
stehen solle.

Diesen Ausführungen kann jedoch nicht gefolgt werden. Es ist schon unklar, wie sie mit der sonst von der Revision vertretenen Auffassung zusammenstimmen sollen, die Zensurklausel bedeute, daß die Beklagte ein Zensurverbot im Sinne des § 325 BGB. zu vertreten habe. Vor allem aber lassen sich die von der Revision gewünschten Entsprechungen nicht starr und allgemeinverbindlich auf den gesellschaftsähnlichen Filmherstellungs- und Monopolvertrag als solchen anwenden. Ein solcher Vertrag kann einen mannigfach verschiedenen Inhalt haben. Es hängt daher stets von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab, ob und inwieweit Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten entsprechend auf ihn angewendet werden können.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag kennzeichnet sich, auf das Merkmal der Zensurfähigkeit hin betrachtet, vor allem dadurch, daß die für die Zensurfähigkeit maßgebende inhaltliche und künstlerische Gestaltung des Films in starkem Maße ein Gemeinschaftsmerkmal der Parteien war. Schon deswegen lassen sich die dem Kauf- und Pachtrecht eigentümlichen Sondervorschriften über Sachmängelhaftung, die auf die einseitige Gestaltung des Leistungsgegenstandes durch den Verkäufer oder Verpächter zugeschnitten sind, hier nicht entsprechend anwenden. Aus dem gleichen Grunde scheiden die dem Kaufrecht angehörenden Sondervorschriften über Rechtsmängelhaftung, insbesondere der § 437 BGB., aus. Es kommt daher auch nicht darauf an, ob sich das Einstehen für die Zensurfähigkeit an sich mehr der Sachmängelhaftung (bezogen auf die künstlerische Beschaffenheit des im Negativ veranschaulichten Filmwerks als eines unförperlichen Wertgegenstandes) oder mehr der Rechtsmängelhaftung (bezogen auf das von dem staatlichen Zensurrecht unbehinderte Recht zur ausschließlichen Vorführung und zum ausschließlichen Vertrieb des Films) vergleichen ließe oder unter beiden Gesichtspunkten betrachtet werden könnte (RGZ. Bd. 82 S. 158).

Ebenso vermag bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag die von der Revision behauptete Analogie der Haftung für die technische Ausführbarkeit einer Erfindung bei einem patentrechtlichen ausschließlichen Lizenzvertrag. Vergleichbar wäre an sich nur die ausschließliche Lizenz an einer Erfindung, für die ein Patent noch nicht erteilt ist. Auch hier kann unter dem doppelten Gesichtspunkt gefragt werden, ob der Lizenzgeber dafür hafte, daß das Patentrecht erteilt werde, oder (und) dafür, daß die Erfindung so be-

schaffen sei, daß sie patentiert werden könne, unter anderem also technisch ausführbar sei. Die Rechtsprechung nimmt an, daß der Geber einer patentrechtlichen ausschließlichen Lizenz für die technische Ausführbarkeit der Erfindung ohne weiteres, für die Erteilung des Patents in der Regel hafte, wenn es auch in der letzteren Beziehung auf die Umstände des Einzelfalles ankomme. Das alles läßt sich jedoch keineswegs ohne weiteres auf das Entstehen für die Zensurfähigkeit des Films im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags übertragen. Der Geber einer patentrechtlichen ausschließlichen Lizenz gestaltet die sachliche Unterlage für die Entscheidung des Patentamts, die Erfindung, ganz allein und kann sie so gestalten, daß das Patent erteilt werden muß, weil die Erteilungsbehörde an genau bestimmte Voraussetzungen gebunden ist und höchstens in der Frage der Erfindungshöhe einen gewissen, aber nicht sehr weitgehenden Ermessensspielraum hat. Im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags haben aber die Parteien gemeinsam die sachliche Unterlage für die Entscheidung der Zensurbehörde, d. h. den Inhalt und den Kunstwert des Films, gestaltet und hätte übrigens der Hersteller selbst dann, wenn er ganz allein den Film zu schaffen gehabt hätte, keineswegs mit der dem Erfinder möglichen Sicherheit die Entscheidung der Prüfbehörde vorauszubestimmen vermocht, da die Zensurbehörde nur an viel allgemeiner gefaßte Voraussetzungen gebunden ist und in sehr weiten Ermessensgrenzen handeln kann und muß. Die Verhältnisse liegen daher zu verschieden, als daß die für die patentrechtliche ausschließliche Lizenz geltenden Grundsätze einfach übernommen werden könnten.

Das Kammergericht hat vielmehr Recht daran getan, wenn es den Vertrag und die Zensurklausel ohne Anleihen bei anderen Rechtsgebieten, lediglich im Rahmen der für gemischte gegenseitige Verträge allgemein geltenden Vorschriften der §§ 320 flg. BGB. aus sich selbst heraus ausgelegt hat.

2. Auch die weitere Annahme des Kammergerichts, die Parteien seien verpflichtet gewesen, ungeachtet anfänglicher Verbote alles zu tun, um den Film schließlich doch durch die Zensur zu bringen, läßt sich rechtlich nicht beanstanden. Der ursprüngliche § 7 des Vertrags läßt sich ihr aus den oben angegebenen Gründen nicht entgegenhalten. Was die Dauer dieser Pflicht zur Mitwirkung am Zensurverfahren angeht, so ist jedenfalls die Auffassung des Kammergerichts völlig

unbedenklich, daß von einem Unmöglichwerden der Leistung der Beklagten sicher so lange nicht gesprochen werden könne, als nicht sämtliche ordentlichen Rechtsmittel des Prüfverfahrens erschöpft gewesen seien. Die Frage ist jedoch die, und von ihrer Beantwortung hängt die Entscheidung des Rechtsstreits wesentlich ab, ob im Sinne der Zensurklausel die Leistung der Beklagten nicht wenigstens mit dem zweiten, endgültig ablehnenden Bescheid der Filmprüfstelle vom 15. April 1937 unmöglich geworden war, da nunmehr die ordentlichen Rechtsmittel gegen das Verbot erschöpft, seine Aufhebung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr zu erwarten, jedenfalls nicht mehr abzusehen war, außerdem bald darauf gegen die Beklagte das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde und die Filmverleihverträge, die die Klägerin mit den Lichtspieltheaterbesitzern abgeschlossen hatte, in nicht zu ferner Zeit abliefen. Es läßt sich die Möglichkeit denken, den gegebenen Sachverhalt dahin zu würdigen, daß nach der Willensmeinung der Parteien eine solche Sachlage die Leistung der Beklagten als endgültig unmöglich erweisen und die Zensurklausel in Lauf setzen sollte. Von einer solchen tatsächlichen Würdigung des Vertragswillens aus wäre allerdings — das ist der Revision zuzugeben — bei der Prüfung der Frage, ob mit dem anscheinend endgültigen Zensurverbot die Leistung der Beklagten im Rechtsinne endgültig oder nur einstweilig unmöglich geworden sei, von demjenigen Zeitpunkt auszugehen, in dem das Zensurverbot sich als praktisch endgültig darstellte, und nicht von demjenigen, in dem sich nachträglich wider Erwarten ergab, daß es doch nicht endgültig gewesen war. Das gilt besonders dann, wenn dem Gläubiger bereits zu jenem ersten Zeitpunkt daran gelegen sein mußte, die Verhältnisse bald endgültig zu klären (RGZ. Bd. 5 S. 279, Bd. 42 S. 115; RG. in JW. 1927 S. 1363 Nr. 14). Wären hier infolge einer einmal eingetretenen endgültigen Unmöglichkeit der Leistung die ursprünglichen Vertragsbeziehungen erloschen gewesen, so hätten sie durch das spätere unerwartete Wiedermöglichwerden der Leistung der Beklagten nicht wieder auflieben können. Es wäre vielmehr nur zu prüfen gewesen, ob etwa aus dem früheren Vertragsverhältnis übrig gebliebene Wirkungen die Klägerin nach Treu und Glauben zu einem bestimmten Verhalten oder zum Abschluß einer neuen den Verhältnissen angepaßten Vereinbarung verpflichtet hätten und welches Rechtsverhältnis durch die tatsächliche Auswertung des Films nach seiner

Zulassung vom 22. Juli 1937 zwischen den Parteien begründet worden war. Gegebenenfalls wäre hier auch der Aufrechnungseinwand zu prüfen gewesen.

Nun hat aber das Kammergericht — und das ist der Revision entgegenzuhalten — tatsächlich eine andere Feststellung über den Vertragswillen der Parteien getroffen. Es stellt zu wiederholten Malen dem Sinne nach fest, nach dem Willen der Vertragsschließenden hätte auch ein anscheinend endgültiges Verbot die vertragliche Bindung noch nicht sofort beendigen sollen. Vielmehr hätten die Parteien auch dann noch eine gewisse Zeit für den Fall gebunden bleiben sollen, daß eine bei der Eigenart des Filmprüfverfahrens immerhin nicht unmögliche spätere Zulassung des Films die Vertragsausführung noch ermöglichen werde. Diese Frist hätte so lange dauern sollen, als sich die Lieferung des Films infolge der verspäteten Zulassung nicht als eine andere als die vertragsmäßig geschuldete Leistung der Beklagten dargestellt hätte. — Diese tatsächliche Feststellung über den Vertragswillen bindet das Revisionsgericht. Legt man sie zu Grunde, dann ist in der Tat niemals im Sinne der Zensurabrede ein Zustand endgültiger Unmöglichkeit der Vertragserfüllung für die Beklagte eingetreten, es sei denn, daß die verspätete Zulassung des Films ihre Leistung im wesentlichen so verändert hätte, daß sie die Klägerin nicht mehr als Vertragserfüllung anzunehmen brauchte.

Diese Auslegung des Kammergerichts muß bei der Eigenart des Rechtsverhältnisses, insbesondere bei dem starken gesellschaftlichen Einschlag des Vertrags und dem Umstand, daß die Parteien gemeinschaftlich die Gestaltung des Films bestimmt hatten und daß ihnen gemeinschaftlich an seiner Zulassung gelegen sein mußte, als möglich angesehen werden. Ebenso läßt sich dem Kammergericht aus Rechtsgründen nicht entgentreten, wenn es annimmt, eine Änderung der Verbotsentscheidung der Prüfstellen sei auch noch möglich gewesen, nachdem die Antragsteller die ordentlichen Rechtsmittel erschöpft gehabt hätten. Daß dies der Fall war, hat der Verlauf des Prüfverfahrens gezeigt. Es läßt sich auch nicht sagen, daß die Auslegung des Kammergerichts die Übernahme des Zensurrisikos durch die Beklagte praktisch in ihrer Bedeutung so sehr aushöhle, daß sie mit dem Vertrage nicht mehr im Einklang stehe. Die Frist, innerhalb deren das Kammergericht noch einen Zustand schwebender Bindung der Parteien auch nach einem anscheinend endgültigen

Zensurverbot annimmt, ist angesichts des Saisoncharakters des Geschäfts praktisch nicht sehr groß. Sie hätte sich keinesfalls über den in den Verleihverträgen der Klägerin festgesetzten Uraufführungstermin vom 31. August 1937 hinaus erstrecken können. Demnach behält die Zensurklausel auch in der Auslegung des Kammergerichts sehr wohl ihre praktische Bedeutung.

3. Das Kammergericht prüft nun im einzelnen, ob durch die spätere Lieferung des Films etwa der Vertragszweck nicht mehr erreichbar und der Klägerin die Vertragserfüllung nicht mehr zuzumuten gewesen sei, und verneint das nach einer sorgfältigen Erörterung aller in Betracht kommenden Umstände. Hier handelt es sich um eine im wesentlichen tatsächliche Würdigung eines bestimmten Sachverhalts, die mit der Rechtsrüge nicht angegriffen werden kann. Die rechtliche Fragestellung des Kammergerichts ist, wie auch die Revision anerkennt, nicht zu beanstanden. Die Revision gelangt nur ihrerseits zu einer anderen tatsächlichen Würdigung des Sachverhalts. Damit kann sie aber in diesem Rechtszug nicht mehr gehört werden.

III. Die Klagegründe des Rücktritts vom Vertrage (§ 325, 326 BGB.) und des Verzugschadens.

Das Kammergericht unterstellt, daß das Schreiben der Klägerin vom 18. Mai 1937 in eine Rücktrittserklärung umgedeutet werden könne. Es brauchte deshalb nicht mehr zu prüfen, ob auch die Erklärungen der Klägerin in der Verhandlung vor der Filmkammer am 21. Juli 1937 und ihr Schreiben vom 2. August 1937 in diesem Sinne gedeutet werden könnten. Das Kammergericht hält jedoch die Erklärung des Rücktritts vom Vertrage schon um deswillen für unwirksam, weil sie weder auf § 325 noch auf § 326 BGB. habe gestützt werden können. Für das Zensurverbot habe die Beklagte nicht im Sinne des § 325 BGB. gehaftet. Auf eine angebliche Minderwertigkeit oder eine zu geringe Länge des Films könne sich die Klägerin, abgesehen von dem Verspätungsseinwand, schon deswegen nicht berufen, weil sie den Inhalt des Films selbst mitbestimmt und ihn ebenso wie den endgültigen Schnitt genehmigt habe. Ein Verzug liege nicht vor, weil die vor dem Vergleich liegende Überschreitung der Lieferfrist durch den Vergleich genehmigt, die Beklagte seit dem Vergleich aber mit einer ihr obliegenden Vertragshandlung nicht mehr in Verzug gekommen, die verspätete Zulassung des Films vielmehr wie ein zufälliger, nicht zu vertretender Umstand anzusehen sei. Deswegen

könne weder der Rücktritt vom Vertrag auf Verzug gestützt, noch (hilfsweise) ein Verzugschaden geltend gemacht werden.

Die Revision gelangt von ihrem Rechtsstandpunkt aus, nach dem die Beklagte für das Zensurverbot nach § 325 BGB. hafte und ein Verzugschaden schon seit dem ersten Zensurverbot eingetreten sei, naturgemäß zu einem anderen Ergebnis. Ihr kann aber aus den oben angegebenen Gründen nicht gefolgt werden. Vielmehr ist die Auffassung des Kammergerichts, wenn man seine Auslegung der Zensurklausel zu Grunde legt und unterstellt, daß das Vertragsverhältnis die Anwendung der Rechtsbehelfe der §§ 325, 326 BGB. an sich zuließ, rechtlich nicht zu beanstanden. Auf die Hilfsertwägungen des Urteils darüber, wie die Sache zu beurteilen sei, wenn die Beklagte das Zensurverbot zu vertreten gehabt hätte, kommt es daher nicht mehr an.

Nun erhebt sich allerdings, wie oben bereits ausgeführt, angesichts des starken gesellschaftlichen Einschlags in dem Filmmonopolvertrage die Frage, ob nicht anstatt der Rechtsbehelfe aus §§ 325, 326 BGB. überhaupt nur die Kündigung aus wichtigem Grunde in entsprechender Anwendung des § 723 BGB. zulässig gewesen sei, ob die Erklärungen der Klägerin etwa auch in diesem Sinne gedeutet werden könnten und ob sie dann wirksam sein würden. Das Kammergericht hat diese Frage zwar nicht ausdrücklich geprüft. Seine Feststellungen über den Inhalt der Zensurklausel und die Willensrichtung der Vertragsschließenden lassen aber keinen Zweifel, daß es angesichts der vereinbarten weitergehenden Bindung auch das zweite Zensurverbot jedenfalls nicht als einen wichtigen Grund für eine Kündigung angesehen und eine solche Kündigung überdies als zur Unzeit geschehen beurteilt haben würde.